

Entscheidende Behörde

Disziplinaroberkommission

Entscheidungsdatum

21.04.1999

Geschäftszahl

26/6-DOK/99

Rechtssatz

Der Beschuldigte hat durch die ihm angelastete, während mehrerer Jahre gesetzte Verhaltensweise der illegalen, nicht deklarierten Einfuhr von Waffen gerade jene Rechtsgüter verletzt, zu deren Schutz und Überwachung er durch seinen Dienst als Zollwachebeamter berufen ist, und dadurch das in ihn als Organ der Zollwache vom Dienstgeber entgegengebrachte Vertrauen gröblichst verletzt und damit gegen seine ihm auferlegten Dienstpflichten in schwerst wiegender Weise verstoßen. Die Bedeutung der Tat des Beschuldigten ist im vorliegenden Verfahren nicht aus strafrechtlicher, sondern aus disziplitärer Sicht zu beurteilen. Die Dienstpflichtverletzung des Beschuldigten erschöpft sich in Ansehung der schweren Beeinträchtigung des Vertrauens somit nicht in der Verwirklichung des gerichtlich bzw. des finanzstrafbehördlich strafbaren Tatbestandes. Die vom Beschuldigten in der Berufung geltend gemachten Milderungsgründe vermögen im Verfahren vor der Disziplinaroberkommission schon deshalb zu keiner für ihn günstigeren Disziplinarstrafe zu führen, weil sie alle bereits vor der Disziplinarkommission erster Instanz berücksichtigt und gewürdigt wurden und von der Erstbehörde gerade als Begründung dafür herangezogen wurden, um von der Disziplinarstrafe der Entlassung abzusehen.

DK: Geldstrafe S 180.000,-- (Berufung d Besch)

DOK: Bestätigung